3. Änd. des Bebauungsplans "Kirchenacker" der Stadt Breisach, OT Gündlingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Seite 1

Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §3 (1) und §4 (1) BauGB

Behörde und Öffentlichkeit:

Empfehlung des Planers:

Behörde:	Behörde:					
Abwasserzweck- verband Staufener Bucht, vom 18.01.2018	der Ortsteil Gündlingen der Stadt Breisach liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes. Es besteht somit keine Betroffenheit und eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	./.				
Netze BW GmbH, vom 18.01.2018	die Netze BW GmbH, Region Rheinhausen betreibt oder errichtet in o.g. Bereich keine Anlagen. Unsere Belange sind nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.	./.				
ED Netze GmbH, vom 25.01.2018	im Plangebiet sind keine Anlagen der ED Netze GmbH und wir sind nicht Netzbetreiber von Gündlingen. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Netzbetreiber. Wir möch- ten nicht weiter am Verfahren beteiligt werden.	./.				
IHK Südlicher Oberrhein, vom 02.02.2018	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.01.2018 und die Möglichkeit, in dem Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Die Planung der Stadt wird von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein begrüßt, dient sie v.a. dazu, einem ansässigen Unternehmen eine betriebliche Weiterentwicklung zu ermöglichen.	/.				
RP Freiburg, Landesbetrieb Forst BW, vom 08.02.2018	Forstliche Belange sind vom dem Vorhaben nicht betroffen. Es sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	./.				
Regionalverband Südlicher Ober- rhein, vom 23.02.2018	die Abgrenzung des Änderungsbereichs sollte aus der Planzeichnung deutlicher hervorgehen. Darüber hinaus erschließt sich uns die Notwendigkeit der Knödellinie (Ziffer 15.14 PlanzV) nicht.	Die Abgrenzung des Änderungsbereichs wird ergänzt. Die Knotenlinie trennt die Bereiche mit unterschiedlichem Nutzungsmaß (hier: GRZ 0,4 gegen GRZ 0,6) voneinander ab.				
	Da Herr Drewitz seit inzwischen zwei Jahren im Ruhestand ist, bitten wir wiederholt um entsprechende Korrektur unserer Kontaktdaten.  Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.	Die Kontaktdaten werden aktualisiert.  ./.				

Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §3 (1) und §4 (1) BauGB

Behörde und Öf-	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
fentlichkeit:		

./.

./.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 06.03.2018

## B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

#### Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhan-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Übernahme der geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan ist entbehrlich, da nur noch untergeordnete Maßnahmen anstehen.

Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §3 (1) und §4 (1) BauGB Behörde und Öf-Stellungnahme: Empfehlung des Planers: fentlichkeit: denen Geodaten im Verbreitungsbereich guartärer Lockergesteine (Hochflutsediment der Niederterrasse, Neuenburg-Formation) unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. **Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Die Größe des Wasserschutzgebietes(WSG) der Fassung "TB Ih-Wird zur Kenntnis genommen. ringen" im Gewann Ried (WSG-Nr. 315089) entspricht nicht den

Behörde und Öf- fentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
entilonkeit.		
	Anforderungen nach den heute gültigen Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten. Mit den Untersuchungen für eine erneute Überarbeitung bzw. Neuabgrenzung des WSG wurde begonnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt das Plangebiet außerhalb des zukünftigen WSG.	
	Wie in den Bebauungsvorschriften angeführt, kann der Grundwasserflurabstand im Plangebiet ggf. bauwerksrelevant sein.	
	Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.	
	Bergbau	
	Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	./.
	Geotopschutz	
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	./.
	Allgemeine Hinweise	
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden Behörde und Öffentlichkeit:

| Stellungnahme: Empfehlungdes Planers:

kann.

#### TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

# 1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an <u>abteilung9@rpf.bwl.de</u>. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

# 2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Lis-

Das Merkblatt wird im Rahmen des Möglichen beachtet. Eine Dokumentation der Änderungen im Rahmen des Verfahrens ist allerdings aus arbeitstechnischen Gründen nicht leistbar und stößt auf rechtliche Bedenken (Gleichbehandlungsgrundsatz, mögliche Fehler bei der Erfassung der Änderungen) und ist daher vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen. Behörde und Öf- Stellungnahme: Empfehlung des Planers:

te der Planungsänderungen).

# 3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

#### 4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

#### 5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

### 6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <a href="http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz">http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz</a> zur Verfügung.

# Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, wel-

Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §3 (1) und §4 (1) BauGB

Behörde und Öf-	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
fentlichkeit:		

che Sie im Internet abrufen können:

#### A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb
- Als interaktive Karte: <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb</a> adb
- Als WMS-Dienst:

http://services.larb-

bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVIC E=WMS&SERVICE NAME=lgrb adb

#### **B** Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\_geotope">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\_geotope</a>
- Als WMS-Dienst:

http://services.larb-

bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVIC E=WMS&SERVICE NAME=lgrb geotope

# C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de ).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: <a href="mailto:abteilung9@rpf.bwl.de">abteilung9@rpf.bwl.de</a> gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="http://www.lgrb-">http://www.lgrb-</a>

bw.de/download pool/rpf lgrb merkblatt toeb stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

	<u> </u>	
Behörde und Öf-	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
fentlichkeit:		

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, vom 06.03.2018 vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Bauleitplanverfahren.

Im Planungsgebiet sind sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege berührt.

#### Bau- und Kunstdenkmalpflege

Im Planungsgebiet liegen folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gem. §2 DSchG:

 Ihringer Straße (Flstnr. 0-3432)
 Wegkreuz aus Stein Pfeilersockel mit gerahmter Spruchinschrift. Einfacher Corpus an erneuerten Kreuz. Errichtet 1811. (Altliste 1974)

Wir bitten Sie, dieses im Plan entsprechend zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. §9 Abs. 6 BauGB; s. Anlage). Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse.

Wir regen an, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen.

## Archäologische Denkmalpflege

## 1.) Darstellung des Schutzgutes

Im Plangebiet liegt der Prüffall: Siedlung des Mittelalters und der Neuzeit s. Anlage).

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme des Kulturdenkmals in die Planunterlagen.

Das Wegekreuz wird im Plan entsprechend übernommen.

In den Bebauungsvorschriften erfolgt eine entsprechende nachrichtliche Übernahme.

Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §3 (1) und §4 (1) BauGB Behörde und Öf-Stellungnahme: Empfehlung des Planers: fentlichkeit: Fachliche Erläuterungen zum Denkmalschutz Der Hinweis wird in den Bebauungsvorschriften übernommen. Bei Bodeneingriffen, Erdarbeiten, Baumaßnahmen, Wegebau, Rodungen im Bereich des Kulturdenkmals ist das Ref. 84.2 frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. sind archäologische Prospektionen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig. Für das gesamte Plangebiet wird auf die Bestimmungen der §§20 und 27 DSchG hingewiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß §20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de ) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. §27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen. Diese Stellungnahme geht nachrichtlich an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde, das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Anlage: Lageplan В. Stellungnahmen der Fachbereiche Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, 320 - Gesundheitsschutz

Bearbeiter: Ralf Waßmer Tel: - 3231

FB 410,

3. Änd. des Bebauungsplans "Kirchenacker" der Stadt Breisach, OT Gündlingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §3 (1) und §4 (1) BauGB

Seite 10

Behörde und Öf- fentlichkeit:	Stel	lungnahme:	Empfehlung des Planers:
vom 05.03.2018	1.0	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
	1.1	Keine	./.
	2.0	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:	
	2.1	Keine	./.
	3.0	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	3.1	Keine	./.
	410 -	Baurecht und Denkmalschutz Bearbeiter: Christoph Ober Tel: - 4142	
	1.0	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
	1.1	Aus der Planzeichnung ist der Geltungsbereich der 3. Änderung nicht unmittelbar erkennbar. Es sollte daher das Planzeichen 15.13 der Planzeichenverordnung Verwendung finden. Die zeichnerischen Darstellungen sollten sich dann auch auf den Geltungsbereich (der 3. Änderung) beschränken, um Missverständnisse zu verhindern.	Der Geltungsbereich der 3. Änderung wird eingetragen.
		Der Geltungsbereich ist eindeutig und unmissverständlich darzustellen.	
	2.0	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:	

Behörde und Öf- fentlichkeit:		I u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	2.1	Keine	J.
	3.0	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	3.1	Nach Abschluss des Änderungsverfahrens bitten wir um Übersendung eines maßstabsgerecht ausgeschnittenen Deckblatts für den Änderungsbereich zur Vorheftung auf dem Bestandsplan.	Wird beachtet.
	3.2	Auch sollte in der Satzung unter §1 eindeutig darauf hingewiesen werden, dass auch die geänderten Bauvorschriften ausschließlich für diesen Änderungsbereich erlassen werden.	Wird in der Satzung ergänzt.
	3.3	Bei einem Vergleich mit dem Luftbild fällt auf, dass es sich bei der Planung im nördlichen Bereich um die Übertragung des IST-Zustandes handelt. Dann sollten jedoch auch die übrigen betroffenen Grundstücke entsprechend berücksichtigt werden. Das Wohnhaus auf Flurstück Nummer 3432 ragt in die planerisch festgesetzte Grünfläche hinein, die im nördlichen Bereich nun zugunsten des Eigentümers zurückgenommen wurde. Es ist städtebaulich ggf. nicht nachvollziehbar, weshalb dies nur für eben diesen nördlichen Teil erfolgt, zumal im Bereich des o.g. Flurstücks die Bestandsbebauung bereits in diese Grünfläche hineinragt.	Die private Grünfläche entfällt im Änderungsbereich, die überbaubare Fläche wird an den Bestand angepasst.
	3.4	Zudem fällt auf, dass die Zufahrt zu Flurstück Nummer 3433 ebenfalls über den weiterhin bestehenden Teil der Grünfläche führt. Weshalb diese Tatsache in diesem Zusammenhang nun nicht planerisch dargestellt wird, ist nicht nachvollziehbar.	Eine räumliche Festlegung ist hier nicht gewünscht, es soll allen anliegenden Grundstücken, auch solchen die bisher keine Zufahrt haben (Lgb.Nr. 3432, 3442) eine Zufahrt ermöglicht werden. Mit dem Entfall der Grünfläche entfallen auch die Festlegungen zu den Zufahrten.
		Ob die Festsetzung, dass je Grünflächenanteil eine Zufahrt zulässig ist, rechtlich haltbar ist, steht zu bezweifeln. Da die	

Behörde und Öf- fentlichkeit:		I u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
		Zufahrten bereits angelegt sind, sollten diese auch planerisch festgesetzt und damit verortet werden, um Klarheit zu schaffen.	
	3.5	Sofern ein Teil des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 3434 in den Geltungsbereich einbezogen wird (was aufgrund der unklaren Darstellung des Geltungsbereichs nicht erkennbar ist), so ist darauf hinzuweisen, dass diese im Bestandsplan als Zufahrt planungsrechtlich gesichert ist und auch tatsächlich als solche angelegt und genutzt ist. Die Darstellung im Änderungsplan als Grünfläche würde dies unzulässig machen und somit den Eigentümer in seinen Rechten einschränken. Wie eine Zufahrt zu den Grundstücken mit Flurstücksnummern 3433, 3442 und 3435 dann erfolgen soll, ist fraglich.	Das Flurstück 3434 ist nicht Gegenstand der 3. Änderung.  [Hinweis: Die dem Planer von der Stadt übermittelte städtische Fassung des Bebauungsplanes mit aufgebrachtem Deckblatt der 2. Änderung zeigt anders als die Fassung des Landratsamtes im Bereich der Zufahrtstrompete auf Flurstück Nr. 3434 fälschlich einen Grüneintrag. Dies wird im Rahmen des vorliegenden Verfahrens redaktionell an die Planfassung des Landratsamtes angepasst.]
	3.6	Zu Ziffer 5 der Begründung weisen wir hinsichtlich Absatz 2 ("Nachverdichtung bzw. Nutzbarmachung bereits bebauter Flächen") darauf hin, dass diese "Nutzung" der damals als Grünfläche festgesetzten Fläche bislang planungsrechtlich unzulässig war bzw. bis zum Wirksamwerden der Änderung ist. Ggf. sollte daher eine anderweitige Begründung gesucht werden	"bereits bebaute Flächen" wird ersetzt durch "von Flächen der Innenentwicklung".
	3.7	Im Rahmen der Nachverdichtung ist eine Erhöhung der Grundflächenzahl (im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen) grundsätzlich sinnvoll. Es sollte aber noch dargelegt werden, weshalb dies lediglich für das nördliche Grundstück erfolgt.	Die Begründung wird ergänzt.
	3.8	Das (wiederaufgenommene) Sichtdreieck liegt auf der Verkehrsfläche. Dass diese von Sichthindernissen freizuhalten ist, liegt in der Natur der Sache. Es sollte geprüft werden, ob das Sichtdreieck ggf. auf die an die Verkehrsfläche angrenzenden Flächen verschoben werden müsste.	Die Wideraufnahme des Sichtdreiecks diente lediglich dem Nachweis, dass ausreichende Sichtverhältnisse nach beiden Seiten bestehen und Bauland unberührt bleibt. Ein Verschieben ist nicht geboten.

Behörde und Öf- fentlichkeit:

Empfehlung des Planers:

Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.

Wird entsprechend beachtet.

Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.

Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse:

Wird entsprechend beachtet.

Wird entsprechend beachtet.

## gis@lkbh.de

Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.

Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungssatzung) ist nach Abschluss auch dem Raum-

		n aus der frühzeitigen Beteiligung nach §3 (1) und §4 (1) BauG	
Behörde und Öf- fentlichkeit:	Stell	lungnahme:	Empfehlung des Planers:
	ordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl Geol. Peter Schneider Tel.: 208 – 4692) zu übersenden.		
	420 -	Naturschutz Bearbeiter: Sabine Scherer Tel: - 4215	
	1.0	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
	1.1	Keine	J.
	2.0	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:	
	2.1	Keine	./.
	3.0	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	3.1	Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird der Bebauungsplan (BPL) im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB geändert. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für diese Änderung nicht erforderlich. Die naturschutzrechtlichen Belange (insbesondere der Artenschutz) sind dennoch in der Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.	
	3.2	Die Ausführungen im beigefügten Papier des Büros Wermuth vom 24.11.2017 (Abhandlung der Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sowie die Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope von Oktober 2017 sind fachlich plausibel und nachvollziehbar. Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§44 Abs. 1 BNatSchG) zu befürchten,	

Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §3 (1) und §4 (1) BauGB

		Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	fentlichkeit:		
L			

sofern die Vorgaben aus den Unterlagen des Büros Wermuth beachtet werden.

- 3.3 Um dies zu gewährleisten, muss in die planungsrechtlichen Hinweise aufgenommen, werden, dass aus Artenschutzgründen (Vögel, Fledermäuse) jegliche Gehölze lediglich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden dürfen. Bei hochstämmigen Bäumen verkürzt sich das Zeitfenster von Mitte November bis Ende Februar (idealerweise nach mehrtägigem Frost).
- 3.4 Mit der beabsichtigten Änderung entfallen teilweise bisherige Festsetzungen des Bebauungsplans, die der Grüneinbindung des Plangebiets dien(t)en (hier: Pflanzgebote bzw. private Grünflächen).

Hierdurch werden das planerische Gesamtkonzept und damit auch die Abwägung der früheren/ursprünglichen eingreifenden Planung berührt. Bei der neuen Planung ist daher die gesamte Abwägungslage erneut zu betrachten und gegebenenfalls erneut abzuarbeiten. Die Gemeinde muss sich bei der neuen Planung bewusst sein, dass die zu ändernden oder aufzuhebenden bzw. nun wegfallenden Festsetzungen bisher spezifische grünordnerische bzw. eingriffsausgleichende/-minimierende Funktionen hatten.

Daher ist es erforderlich, in die Abwägung zur beabsichtigten Planänderung auch die Überlegungen einzubeziehen, die seinerzeit für die Abwägung zum ursprünglichen Bebauungsplan maßgebend waren. Ansonsten könnte die Aufhebung oder Änderung bestehender Festsetzungen abwägungsfehlerhaft sein.

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung sollte diesbezügliche Aussagen enthalten.

Der entsprechende artenschutzfachliche Hinweis wird ergänzt.

Der ursprüngliche Bebauungsplan stammt aus dem Jahre 1984. Ausgleichsüberlegungen zur Grünfläche wurden damals nicht geführt und sind den Unterlagen insbesondere der Begründung nicht zu entnehmen und waren in der Regel kein Gegenstand damaliger Planungsziele. Die bisherige Begründung führt dazu nur folgendes aus: "Auf dem das Gebiet umgebenden Grünstreifen, der als private Grünfläche herzustellen und zu unterhalten ist, soll eine landschaftliche Einbindung des Gebietes sichergestellt und eine nach außen hin gerichtete Eingrünung des Gewerbegebietes sichergestellt werden. Für diesen Grünstreifen gilt ein Pflanzgebot gemäß §9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB."

Dieser "umrahmende Grünstreifen" ist gemäß Ziffer 5.4.1 der ursprünglichen Bebauungsvorschriften "in jedem Falle einer Grünnutzung mit Hecken, Sträuchern und Bäumen zuzuführen". Weiteres wird zur Eingrünung des Plangebietes nicht ausgeführt. Zur zwischenzeitlich eingetretenen Funktionsminderung dieser Eingrünung ist in der Begründung zur 3. Änderung ausgeführt. Die Begründung wird zu diesem Punkt verdeutlicht.

Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §3 (1) und §4 (1) BauGB Behörde und Öf-Stellungnahme: Empfehlung des Planers: fentlichkeit: 430/440 - Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten Bearbeiter: Inge Eble Tel: - 4300 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelun-1.0 gen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 Keine ./. 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 Keine ./. 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Keine ./. 450 - Gewerbeaufsicht Bearbeiter: Herr Dr. Thomas Hübner Tel: - 4500 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelun-1.0 gen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 Keine ./. 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: 2.1 Keine ./.

3.0

Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu

dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Behörde und Öf- fentlichkeit:		l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	3.1	Keine	J.
	470 -	Vermessung und Geoinformation Bearbeiter: Hubert Merkel Tel: - 4700	
	1.0	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
	1.1	Keine	J.
	2.0	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:	
	2.1	Keine	J.
	3.0	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	3.1	Die überlassenen Unterlagen enthalten zwar die Planzeichnung für den Änderungsbereich, jedoch keine Legende. Aus dem Luftbild ist erkennbar, dass Festsetzungen des Bebauungsplanes von der Realität abweichen. So befinden sich z.B. auf dem Flurstück Nr. 3442 Nebengebäude im privaten Grünstreifen. Das Wohnhaus auf Flurstück Nr. 3432 ragt sogar in den Grünstreifen hinein. Es wird empfohlen im Rahmen der Bebauungsplanänderung auch solche Abweichungen von der Realität zu berücksichtigen.	Die private Grünfläche entfällt, die überbaubare Fläche wird an den Bestand angepasst.
	510 -	Forst Bearbeiter: Marion Pflüger Tel: - 5112	
	1.0	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	

Behörde und Öf- fentlichkeit:	Stel	lungnahme:	Empfehlung o	des Planers:
	1.1	Keine	./.	
	2.0	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:		
	2.1	Keine	./.	
	3.0	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
	3.1	Forstliche Belange sind nicht betroffen.	./.	
	520 -	Brand- u. Katastrophenschutz Bearbeiter: Rainer Peters Tel: - 5214		
	1.0	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:		
	1.1	Keine	./.	
	2.0	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:		
	2.1	Keine	./.	
	3.0	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
	3.1	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG §3, LBOAVO §2 Abs.5) festgelegt. Bei einem Mischgebiet mit einer GFZ von 0,8 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	3.1 bis 3.4 beachtet.	Die Hinweise werden oder sind in der Folgeplanung

3. Änd. des Bebauungsplans "Kirchenacker" der Stadt Breisach, OT Gündlingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §3 (1) und §4 (1) BauGB

Seite 19

3.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.  Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO §2 Abs.1-4).  Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen	
3.4	Abs.1-4).  Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen	
	auszuführen.	
530 -	Struktur- und Wirtschaftsförderung Bearbeiter: Maria Schmitt Tel: - 5310	
1.0	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
1.1	Keine	J.
2.0	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:	
2.1	Keine	./.
3.0	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
3.1	Keine	./.
	1.0 1.1 2.0 2.1 3.0 3.1	<ul> <li>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</li> <li>1.1 Keine</li> <li>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</li> <li>2.1 Keine</li> <li>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</li> </ul>

Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §3 (1) und §4 (1) BauGB

Behörde und Öffentlichkeit:

Empfehlung des Planers:

fentlichkeit:	5161	rung nanme.	Empremising des Flaners.
	540 -	Flurneuordnung und Landentwicklung Bearbeiter: Kerstin Pulice Tel: - 5401	
	1.0	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
	1.1	Keine	./.
	2.0	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:	
	2.1	Keine	./.
	3.0	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	3.1	Keine	./.
	580 -	<b>Landwirtschaft</b> Bearbeiter: Dr. Sonja Amann Tel: - 5815	
	1.0	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
	1.1	Keine	./.
	2.0	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:	
	2.1	Keine	./.
	3.0	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
1			

Behörde und Öf- fentlichkeit:	Stel	lungnahme:	Empfehlung des Planers:
	3.1	Wir weisen darauf hin, dass in der Anlage 1 "Belange des Umweltschutzes" unter 4 "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung" als aktuelle Nutzung eine Ackernutzung genannt ist. Wir bitten um Korrektur.	Wird korrigiert.
	650/6	60 - Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger Bearbeiter: Kerstin Schneider Tel: - 6621	
	1.0	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
	1.1	Keine	J.
	2.0	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:	
	2.1	Keine	./.
	3.0	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	3.1	In dem genannten Bereich wurde die Grenze der Ortsdurchfahrt neu festgesetzt, so dass das Plangebiet nun innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt liegt. Gegen die vorgelegte Planung bestehen daher grundsätzlich keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	3.2	Bauliche Eingriffe und Veränderungen an der Landesstraße L134 im Zusammenhang mit der Anlage der Grundstückszufahrten dürfen nur in Absprache und mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg erfolgen.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Behörde und Öf- fentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	3.3 Die erforderlichen Sichtdreiecke nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) sind von baulichen Anlagen und Bewuchs freizuhalten.	Ist hier gewährleistet.
	3.4 Es darf kein Oberflächenwasser auf die L134 und deren Entwässerungseinrichtungen geleitet werden.	Wird als Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verfür Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o.g. Benwesen und Verkehr, vom 09.03.2018  die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o.g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.		
	Das o.g. Bebauungsplangebiet grenzt an die Landesstraße L134 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.	
	Der von Ihnen geplanten Entfall des Zu- und Ausfahrverbotes für die Grundstücke Flst.Nr. 3442 und 344 ist derzeit nicht möglich, da sich diese Grundstücke nicht im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt befinden. Aus unserer Sicht ist eine Erweiterung des Erschließungsbereiches bis zur bereits versetzen Ortstafel jedoch möglich, da die Bebauung inzwischen nach Norden erweitert wurde. Hierfür müssen Sie einen nicht förmlichen Antrag auf Neufestsetzen der OD-Grenze beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 45 stellen. Nach Neu-Festsetzung des Erschließungsbereiches kann das Zu- und Ausfahrverbot entfallen.	Der entsprechende Antrag wird gestellt.
	Weiter ist festzuhalten, dass laut §22 StrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Da es sich in diesem Fall um eine bereits bebaute Fläche handelt, kann der Abstand auf 10 m, wie im Plan dargestellt, verringert werden, ohne dass die Belange der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs	

Behörde und Öf- fentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	beeinträchtigt werden.  Im Falle einer Erweiterung des Erschließungsbereichs ist diese Forderung hinfällig.  Bei Einhaltung der Forderungen bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans "Kirchenacker" OT Gündlingen von unserer Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen/.

Keine Anregungen äußerten:	Stadtplanungsamt Freiburg, Dezernat V, vom 26.01.2018	
	unitymedia BW GmbH, vom 29.01.2018	
	Immobilienmanagement, Vermögen und Bau BW, vom 29.01.2018	
	Stadt Bad Krozingen, Dezernat IV, vom 29.01.2018	
	bnNETZE GmbH, vom 02.02.2018	
	Gemeinde Ihringen, vom 01.03.2018	
	Gemeinde Merdingen, vom 16.02.2018	
	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, vom 01.03.2018	

Keine weitere Beteiligung am Verfahren erwünscht:	Abwasserzweckverband Staufener Bucht
	Netze BW GmbH
	ED Netze GmbH
	RP Freiburg, Landesbetrieb Forst BW
	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Aufgestellt: Freiburg, den 10.04.2018 Brenner/be

